

BGer 7B_676/2023 vom 4. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_676_2023

FR: TF 7B_676/2023 du 4 octobre 2023

IT: TF 7B_676/2023 del 4 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 3. August 2023 hat das Appellationsgericht Basel-Stadt die vorläufig über A._____ angeordnete Sicherheitshaft bis zu einem neuen Entscheid zum Zeitpunkt des Berufungsurteils verlängert.

Mit persönlicher Eingabe vom 17. Juli 2023 (recte wohl 12. September 2023, Eingang beim Bundesgericht am 14. September 2023) gelangt A._____ an das Bundesgericht und beantragt eine "Wiederherstellung der Frist".

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm sei die Verfügung des Appellationsgerichts vom 3. August 2023 erst am 12. September 2023 zugestellt worden. Dies gleiche einer Rechtsverweigerung, da ihm aufgrund dessen das Beschwerderecht vorenthalten worden sei. Ohne eigenes Säumnis sei ihm daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen. Weshalb das Appellationsgericht Bundesrecht verletzt haben soll, legt er damit unter Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht von Art. 42 Abs. 2 BGG indessen nicht dar. Das ist auch nicht ersichtlich.

Die 30-tägige Beschwerdefrist beginnt erst am Tag nach der rechtsgültigen Zustellung zu laufen (Art. 44 Abs. 1 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer ist durch die seines Erachtens angeblich verspätete Zustellung der Verfügung folglich kein Rechtsnachteil erwachsen. Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die reduzierten Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.